

Lesehilfe zu den Auslegungsunterlagen

Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen an der 12. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, auf dem Gebiet der Städte Bottrop, Herten und Marl

Aufgrund des beschlossenen Änderungsantrages RVR-Drucksache 13/1393 zur Beschlussvorlage RVR-Drucksache 13/1341 (Erarbeitungsbeschluss) sind Gegenstand dieser Regionalplanänderung folgende Standorte:

Nachnutzung ehemaliger Bergbaustandorte (Bereich zur gewerblichen und industriellen Nutzung GIB mit der zweckgebundenen Nutzung „Übertägige Betriebsanlagen und –einrichtungen des Bergbaus“) zugunsten von

1. Allgemeiner Siedlungsbereich in Bottrop-Grafenwald (Prosper-Haniel, Prosper IV)
2. GIB in Bottrop (Prosper-Haniel, Prosper II)
3. ASB in Herten-Westerholt (Ehemalige Zeche Westerholt)
4. Waldbereich und Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (Marl, Ehemalige Zeche Westerholt, Schacht Polsum I)
5. Waldbereich und Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (Marl, Auguste-Viktoria, Schacht VI)

Weitere Standorte und die in den weiteren Anlagen enthaltenen standortbezogenen Ausführungen sind **NICHT** Gegenstand des Änderungsverfahrens. Es ergeben sich durch den beschlossenen Änderungsantrag RVR-Drucksache 13/1393 folgende Abweichungen im Vergleich zu den Anlagen des Erarbeitungsbeschlusses:

Lfd. Nr.	Anlage	Fundstelle / Bezug	Entfällt	Anstelle
1	1 - Übersichtsplan	Übersichtsplan	Flächen 6, 7, 8	-
2	2 - Zeichnerische Festlegung	Blatt 6, 7, 8	Blatt 6, 7, 8	-
3	4 – Begründung	1.1 Gegenstand der Planänderung (Seite 1)	Datteln, Haltern am See	-
4	4 – Begründung	1.1 Gegenstand der Planänderung (Seite 2)	Datteln, Haltern am See	-
5	4 – Begründung	1.1 Gegenstand der Planänderung (Seite 2)	Die Planänderung sieht vor, in acht Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) die zweckgebundenen Nutzung „Übertägige Betriebsanlagen und –einrichtungen des Bergbaus“ (kurz: Zweckbindung Bergbau) zurückzunehmen oder durch die Neufestlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) sowie Waldbereichen oder Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen andere Folgenutzungen regionalplanerisch vorzubereiten.	Die Planänderung sieht vor, in fünf Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) die zweckgebundenen Nutzung „Übertägige Betriebsanlagen und –einrichtungen des Bergbaus“ (kurz: Zweckbindung Bergbau) zurückzunehmen oder durch die Neufestlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) sowie Waldbereichen andere Folgenutzungen regionalplanerisch vorzubereiten.
6	4 – Begründung	1.1 Gegenstand der Planänderung (Seite 2)	Die Änderungsflächen, die isoliert im Freiraum liegen, werden dem Freiraum entweder durch die Festlegung als Waldbereich oder als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich wieder zu geführt.	Die Änderungsflächen, die isoliert im Freiraum liegen, werden dem Freiraum durch die Festlegung als Waldbereich wieder zu geführt.
7	4 – Begründung	1.1 Gegenstand der Planänderung (Seite 3)	6. Bergwerk Auguste Victoria - Schacht IX in Haltern am See Der 8,7 ha große GIB mit der Zweckbindung Bergbau wird zurückgenommen. Stattdessen soll Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt werden. Hiermit wird der Bereich wieder einer Freiraumnutzung zugeführt. An diesem Standort werden ggf. Flächen für die Grubenwassersicherung bzw. -aufbereitung benötigt. Daher soll auf entgegenstehenden Festlegungen verzichtet werden. Infrastrukturanlagen der Grubenwasserhaltung sind nicht Bestandteil der 12. Regionalplanänderung für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe. Ihre Zulässigkeit richtet sich im Weiteren nach den fachrechtlichen Bestimmungen.	-
8	4 – Begründung	1.1 Gegenstand der Planänderung (Seite 3 /4)	7. Bergwerk Blumenthal/Haard - Schacht Haltern I/II in Haltern am See Der 6,4 ha große GIB mit der Zweckbindung Bergbau wird zurückgenommen. Es soll Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt werden. Die Überlagerung mit der Freiraumfunktion Bereich für Grundwasser- und Gewässerschutz bleibt bestehen und ist nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung. Durch die beabsichtigte Festlegung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs werden die Voraussetzungen geschaffen, um die Errichtung	-

			<p>einer landesbedeutsamen Einrichtung (Forensik) zu ermöglichen. Weiterhin werden an diesem Standort ggf. Flächen für die Grubenwassersicherung bzw. -aufbereitung benötigt. Daher soll auf entgegenstehende Festlegungen verzichtet werden.</p> <p>Die Zulässigkeit von Infrastrukturanlagen der Grubenwasserhaltung und die Errichtung einer forensischen Klinik sind nicht Bestandteil der 12. Regionalplanänderung für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe. Ihre Zulässigkeit richtet sich im Weiteren nach den fachrechtlichen Bestimmungen.</p>	
9	4 – Begründung	1.1 Gegenstand der Planänderung (Seite 4)	<p>8. Bergwerk Blumenthal/Haard - Schacht An der Haard I in Datteln Der 6,8 ha große GIB mit der Zweckbindung Bergbau wird zurückgenommen. Stattdessen soll Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt werden. Damit wird der Standort einer freiraumbezogenen Nutzung wieder zugeführt. An diesem Standort werden ggf. Flächen für die Grubenwassersicherung bzw. -aufbereitung benötigt. Daher soll auf entgegenstehende Festlegungen verzichtet werden. Die Zulässigkeit von Infrastrukturanlagen der Grubenwasserhaltung richtet sich im Weiteren nach den fachrechtlichen Bestimmungen und ist nicht Bestandteil der 12. Regionalplanänderung für den Regierungsbezirk Münster Teilabschnitt Emscher-Lippe.</p>	-
10	4 – Begründung	1.2 Anlass der Änderung (Seite 6)	<p>6. Bergwerk Auguste Victoria - Schacht IX in Haltern am See Die Teilfläche 6 befindet sich in der Hohen Mark und ist umgeben von Wald. Für sie liegt noch kein Abschlussbetriebsplan vor. Nach dem Rückbau der vorhandenen übertägigen Anlagen und der Gefährdungsabschätzung wird über eventuelle Sanierungsmaßnahmen zu entscheiden sein. Der untertägige Rückzug des Steinkohlebergbaus bedingt den gezielten Grubenwasseranstieg und damit verbunden eine dauerhafte Grubenwasserhaltung. Im Rahmen des RAG-Wasserhaltungskonzepts wird die Teilfläche 6 als Sicherungsstandort vorgehalten, um hier erforderlichenfalls Grubenwasser annehmen (heben und ableiten) und -soweit wasserwirtschaftlich notwendig- auch aufbereiten zu können. In Anbetracht der hohen Bedeutung des Themas Grubenwasserhaltung für die Metropole Ruhr soll die diesbezüglich konfliktarme Festlegung Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich erfolgen. Grundsätzlich handelt es sich bei Grubenwasseraufbereitungsanlagen um Infrastruktur-einrichtungen, die der Sache nach ihren Standort im Freiraum haben und an ehemalige Bergbaustandorte gebunden sind. Die Zulässigkeit von Infrastrukturanlagen, die der Grubenwasserhaltung dienen, richtet sich im Weiteren nach den fachrechtlichen Bestimmungen und ist nicht Bestandteil der 12. Regionalplanänderung.</p>	-
11	4 – Begründung	1.2 Anlass der Änderung (Seite 6/7)	<p>7. Bergwerk Blumenthal/Haard - Schacht Haltern I/II in Haltern am See Zur im Waldgebiet der Haard befindlichen Schachtanlage Haltern I/II wurde bereits ein Abschlussbetriebsplan vorgelegt. Die Abbrucharbeiten und die Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung sind soweit abgeschlossen. Die Änderungsfläche Nr. 7 wird teilweise im östlichen Bereich als Sicherungsstandort im Rahmen des RAG-Wasserhaltungskonzepts vorgehalten. Entsprechend gelten die vorgenannten Ausführungen zum Thema Grubenwasserhaltung. Weiterhin beabsichtigt das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) für den Landgerichtsbezirk Essen auf ca. 6 ha eine forensische Klinik zu errichten, um seine staatliche Aufgabe gemäß § 29 Maßregelvollzugsgesetz NRW (MRVG NRW) erfüllen zu können. Vor dem Hintergrund dieser beiden potentiellen Nutzungen (Grubenwasserhaltung und Forensik) soll die konfliktarme Festlegung Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich erfolgen.</p>	-

	4 – Begründung	1.2 Anlass der Änderung (Seite 7)	8. Bergwerk Blumenthal/Haard - Schacht An der Haard I in Datteln Für die Teilfläche 8 wurde der Abschlussbetriebsplan bereits vorgelegt. Hier laufen Detailuntersuchungen zur Gefährdungsabschätzung. Der bereits zugelassene Abbruch der übertägigen Anlagen steht aus. Die Teilfläche 8 soll als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt werden. Auch sie stellt einen Grubenwassersicherungsstandort dar. Entsprechend gelten die Ausführungen zum Thema Grubenwasserhaltung zur Änderungsfläche Nr. 6 (Bergwerk Auguste Victoria - Schacht IX in Haltern am See).	-
12	4 – Begründung	1.3 Alternativenprüfung (Seite 7)	Alle acht Flächen, die Gegenstand der 12. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilplan Emscher-Lippe sind, sind durch die vormalige Nutzung als Schachtanlage erheblich vorbelastet und weisen die Festlegung GIB mit der Zweckbindung Bergbau auf.	Alle fünf Flächen, die Gegenstand der 12. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilplan Emscher-Lippe sind, sind durch die vormalige Nutzung als Schachtanlage erheblich vorbelastet und weisen die Festlegung GIB mit der Zweckbindung Bergbau auf.
13	4 – Begründung	1.3 Alternativenprüfung (Seite 7)	Die Änderungsflächen, die isoliert im Freiraum liegen, werden dem Freiraum entweder durch die Festlegung als Waldbereich oder als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich wieder zu geführt.	Die Änderungsflächen, die isoliert im Freiraum liegen, werden dem Freiraum durch die Festlegung als Waldbereich wieder zu geführt.
14	4 – Begründung	2. Umweltbericht / Screening (Seite 9)	2. Stadt Haltern am See In ihrem Schreiben vom 20.12.2018 nimmt die Stadt Haltern am See Stellung zu den beiden Änderungsflächen Nr. 6 (AV Schacht IX) und Nr. 7 (Schacht Haltern I/II) auf ihrem Stadtgebiet. Eine Festlegung der beiden ehemaligen Schachtstandorte als Waldbereich wird analog der umliegenden Festlegung in den Waldgebieten der Hohen Mark (Fläche Nr. 6) und der Haard (Fläche Nr. 7) aus Sicht der Stadt Haltern als zwingend erforderlich angesehen. In diesem Zusammenhang weisen wir daraufhin, dass die Grubenwasserhaltung auf verschiedenen Standorten und zusätzlich die geplante Landeseinrichtung (Forensik) auf der Änderungsfläche 7 die Festlegung Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich erfordern. Angaben zur Fragestellung des Screenings, ob durch die Planänderung von der zweckgebundenen Nutzung Bergbau hin zur Festlegung Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich zusätzliche, erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist der Stellungnahme der Stadt Haltern nicht zu entnehmen.	-
15	4 – Begründung	2. Umweltbericht / Screening (Seite 9)	3. Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) Für die Änderungsfläche Nr. 8 in Datteln (Schacht An der Haard I) bittet der LWL (Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Referat Städtebau und Landschaftskultur) darum, die neue Festlegung so zu wählen, dass die Nutzung als potentiell Denkmal möglich bleibt. Hintergrund der LWL-Bedenken stellt eine rechtskräftige Abbruchgenehmigung im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens dar. Der Abbruch steht noch aus. Eine Überprüfung des Denkmalwertes der bestehenden, übertägigen Anlagen von Seiten des LWL ist noch nicht erfolgt. Durch die geplante Festlegung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs entstehen keine zusätzlichen Restriktionen zur rechtlichen Bestandssituation. Die zuständige Behörde für das Abschlussbetriebsplanverfahren ist das Dezernat 63 der Bezirksregierung Arnsberg.	-
16	4 – Begründung	3.6 Teilfläche 6: Bergwerk Auguste Viktoria – Schacht IX in Haltern am See (Seite 20 – 22)	Das komplette Unterkapitel 3.6 entfällt.	-
17	4 – Begründung	3.7 Teilfläche 7: Bergwerk Blumenthal/Haard – Schacht Haltern I/II in Haltern (Seite 22 – 24)	Das komplette Unterkapitel 3.7 entfällt.	-
18	4 – Begründung	3.8 Teilfläche 8: Bergwerk Blumenthal/Haard –	Das komplette Unterkapitel 3.8 entfällt.	-

		Schacht An der Haard I, Datteln (Seite 25-27)		
19	5 – Prüfbögen Screening	Prüfbögen Screening	Die Prüfbögen Screening der Flächen 6, 7, 8 entfallen.	-

Hinweis zur LEP Änderung vom 06.08.2019

Der vorliegende Entwurf mit Stand vom 29.03.2019 hat in seiner Begründung die zu diesem Zeitpunkt in Aufstellung befindliche Änderung des Landesentwicklungsplans (Stand 17.04.2018) berücksichtigt. Dessen in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung der Abwägung zugänglich. In den vorliegenden Beteiligungsunterlagen sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung jeweils in den standortbezogenen Kapiteln in der Begründung unter dem Kapitel 3 Regionalplanerische Bewertung (Unterkapitel „LEP-Änderung“) eingeflossen.
Mit Datum vom 06.08.2019 hat die LEP-Änderung Rechtskraft erlangt. Durch diese mittlerweile rechtskräftige Änderung des LEP ist der Grundsatz 6.1-2 *Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“* entfallen. Im weiteren Verlauf des Verfahrens erfolgt eine entsprechende Anpassung.